

# Satzung Mühlenblick e. V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mühlenblick e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Bünde**, es ist zulässig das der Verein einen anderen Verwaltungssitz hat.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 59f.

Der Verein fördert unabhängig und parteipolitisch neutral soziokulturelles Leben und bietet Strukturen und Angebote, die Kontakte und das Miteinander der Generationen fördern. Der Verein hat seine Schwerpunkte auf der Bildungsarbeit, u.a. auf dem Zusammenleben der verschiedenen Generationen im Rahmen der Quartiersbildung, auf der Entwicklung von innovativen Wohnformen und auf Unterstützung und Förderung geistig-seelischer und körperlicher Gesundheit.

### **Umsetzung der Vereinszwecke**

1. Förderung der Kommunikation und Integration zwischen den Generationen und zwischen Menschen unterschiedlicher Lebenserfahrungen, Berufe und kultureller Herkunft
2. Förderung eines zentralen Treffpunkts zur Bildung nachbarschaftlicher Hilfestrukturen.
3. Förderung von Eigeninitiative und Bildung von Kompetenzen
4. Förderung geistig-seelischer und körperlicher Gesundheit, mit dem Ziel der Erhaltung von Selbstständigkeit bis ins hohe Alter
5. Förderung eines tragenden sozialen Wohnumfeldes, zur Verhinderung von Isolation und Vereinsamung
6. Bildungsangebote zur Entwicklung zukunftsfähiger, innovativer Wohnformen
7. Durchführung von Seminaren, auch unter professioneller Begleitung
8. Kontaktpflege und Vernetzung
9. Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz sowie Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Angehörigen aller Nationen und Generationen in gemeinsamer Mitarbeit.
10. Unterhaltung von Räumen, in denen die Zwecke verfolgt werden.

## § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen beim Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Teile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann aus finanziellen Überschüssen Rücklagen bilden, soweit Bestimmungen der Abgabenordnung dieses zulassen.
4. Den Mitgliedern in § 6 kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung je Geschäftsjahr eine maximale Zuwendung nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die Mitgliederversammlung kann der Aufnahme oder Ablehnung widersprechen. Im Falle der Ablehnung erhält das vorläufige Mitglied eventuell gezahlte Mitgliedsbeiträge zurück.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags unterscheidet sich bei natürlichen und juristischen Personen (monatlich, jährlich) und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Mitgliedsbeiträge, bei monatlicher Zahlung, sind bis zum 15. Werktag fällig, bei jährlicher Zahlung, zum 15. Werktag im Januar eines jeden Jahres.
6. Die Mitgliedschaft endet bei Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigung von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Das Mitglied wird von der Streichung schriftlich benachrichtigt.
9. Ein Mitglied kann, wenn es die aus der Vereinsmitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen in grober Weise verletzt und gegen die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat die Wirkung, dass die Mitgliedschaft ruht bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Möglichkeit dieses Antrags keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder auf dem elektronischen Weg, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Bei Verhinderung kann eine andere Person mit der Stimmabgabe schriftlich dazu bevollmächtigt werden. (Vertretungsregelung)
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins insbesondere
  - Entgegennahme des inhaltlichen und rechnerischen Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, auch über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der zwei Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören.
7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit mit einer dreiviertel Mehrheit der Anwesenden abwählen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der der Mitglieder dies verlangt.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Satzung oder Gesetz ordnen eine andere Mehrheit an.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll an zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Eine Änderung der Satzung ist mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Mitgliederversammlung möglich, sofern zu der entsprechenden Versammlung mindestens mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder auf dem elektronischen Weg eingeladen wurde und die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Personen nämlich:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der/die stellvertretenden Vorsitzendender erweiterte Vorstand
  - der/die Schriftführer(in)
  - der/die Schatzmeister(in)
  - einem/einer Beisitzer(in)Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Zusammensetzung des Vorstandes und die Anzahl seiner Mitglieder beschließen, mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Aufgabe des Vorstandes sind die Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand kann Aufgaben an eine andere Person delegieren.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sollen sich gegenseitig über alle wichtigen Belange und Entscheidungen unterrichten.
5. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so haben der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand die Möglichkeit für die Zeit bis zur kommenden Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandmitgliedes im Amt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den, Kinderschutzbund Bünde e. V. oder nachfolgende Organisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Bünde, den 4.11.2016

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben

*(Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)*